

Satzung
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 149 Absatz
4 des Nds. Wassergesetzes
im Bereich der Straßen
Niederender Straße und Hagensfähler Weg
in der Gemeinde Ritterhude
(5. Übertragungssatzung)
vom 17. November 2008

Aufgrund der §§ 6 und 113 e Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.11.2006 (Nds. GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Verwaltungsrat der Abwasserbeseitigung Ritterhude, Anstalt des öffentlichen Rechts, nachfolgend „AöR“ genannt, in seiner Sitzung am 17. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

§1
Geltungsbereich

Diese Satzung bezieht sich auf die in der Anlage (Kartenausschnitt) durch **rote Kreise** dargestellten Grundstücke in einem Ortsteil von Ritterhude sowie auf die in § 3 bezeichneten Grundstücke im Bereich der Straßen **Niederender Straße und Hagensfähler Weg**. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§2
Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten

(1) Die Nutzungsberechtigten (insbesondere die Eigentümer und Erbbauberechtigten) der bebauten Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung haben ihr häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht

AöR Abwasserbeseitigung Ritterhude: 5. Übertragungssatzung

obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Nutzungsberechtigten.

- (2) Der anfallende Fäkalschlamm aus den Kleinkläranlagen wird von der AöR beseitigt. Näheres regelt die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung).

§3

Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen der nachstehend aufgeführten Grundstücke ist in das angegebene Gewässer einzuleiten:

Grundstück	Ort	Flur	Flurstück	Ort der Einleitung
Niederender Straße 2	Ritterhude	Flur 6	Flurstück 102/21	Hamme
Niederender Straße 4	Ritterhude	Flur 11	Flurstück 672/312	Hamme
Hagensfähler Weg 1	Ritterhude	Flur 18	Flurstück 19/000	Seitengraben

§4

Inkrafttreten

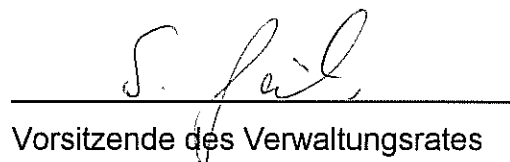
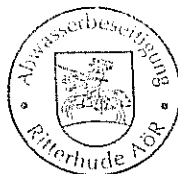
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ritterhude vom 19. November 1998 über die Abwasserbeseitigungspflicht im Bereich der Straßen Niederender Straße und Hagensfähler Weg außer Kraft.

Ritterhude, 17. November 2008



Vorstand

Dieter Voigt, Günter Schotge



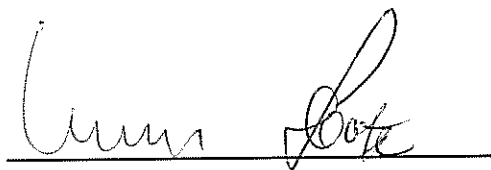
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Susanne Geils

AöR Abwasserbeseitigung Ritterhude: 5. Übertragungssatzung

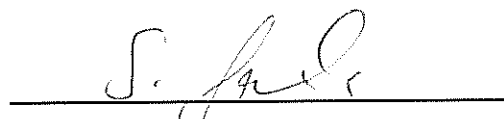
Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht:

Ritterhude, 11. Dezember 2008



Vorstand

Dieter Voigt, Günter Schotge



Vorsitzende des Verwaltungsrates

Susanne Geils

**Anlage zur Satzung
der Anstalt des öffentlichen Rechts
"Abwasserbeseitigung Ritterhude"
über die Abwasserbeseitigungspflicht
im Bereich der Straßen Niederender
Straße und Hagensfähler Weg
in der Gemeinde Ritterhude**

Ritterhude

Sankt Jürgensland

